

Satzung

des Kleingärtnervereins

„Weserblick e.V.“



§ 1

Name und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Weserblick e.V.“ und hat seinen Sitz in Holzminden. Er ist Mitglied des Bezirksverbandes Holzminden und Umgebung der Kleingärtner e.V. und damit auch im Landesverband Niedersachsen der Kleingärtner e.V. Hannover und ist im beim Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. 150078 eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. und endet zum 31.10. des Folgejahres.
- 1.2 Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG).
- 1.3 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.3.1 die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen, kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß §4 BKleingG tätig.
 - 1.3.2 die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen.
 - 1.3.3 die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des BKleingG.
 - 1.3.4 die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
 - 1.3.5 die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten.
 - 1.3.6 die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder.
 - 1.3.7 die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten.
 - 1.3.8 die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit.
 - 1.3.9 Der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- 1.4 Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§2

Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kleingärtnerei.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Neben Kleingartenpächtern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben ebenfalls Mitglied werden.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
- 3.4 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist ein Probejahr in welchem die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen beendet werden kann. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gartenordnung an.

Die Aufnahme in den Verein ist von einer Sicherheitsleistung abhängig. Die Höhe und die anteilige Erstattung etwaiger Gebühren ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§4 Rechte der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- 4.2. Jedes Mitglied ist berechtigt:**
- 4.2.1 sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- 4.2.2 an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- 4.2.3 alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- 4.2.4 einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- 4.3 Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:**

- 5.1.1 diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung, Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des **Landesverbandes Niedersächsischer Kleingärtner e.V.** einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- 5.1.2 die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- 5.1.3 die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Beitrags- und Gebührenordnung verankerten Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle und der Mitgliedschaft ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.
Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung verankerte Mahngebühren beschlossen.
- 5.1.4 Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene und in der Beitrags- und Gebührenordnung verankerte Ablösesumme zu entrichten.
- 5.1.5 für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- 5.1.6 mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- 5.1.7 die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen.
- 5.1.8 bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das gilt ebenso für Änderungen der elektronischen Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail.
- 5.1.9 an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§6 Vereinsstrafen

- 6.1 Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- 6.2 **Strafen kommen zur Anwendung bei:**
 - 6.2.1 Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 - 6.2.2 Missachtung/ Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
 - 6.2.3 Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 - 6.2.4 Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung

6.2.5 Verhalten durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

6.3 Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

6.3.1 Verwarnung

6.3.2 befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

6.3.3 Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages

6.3.4 Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt

6.4 Ausschluss

6.4.1 Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden (siehe Beitrags- und Gebührenordnung).

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

7.1.1 schriftliche Austrittserklärung

7.1.2 Ausschluss

7.1.3 Tod

7.1.4 die Auflösung des Vereins

7.1.5 Streichung von der Mitgliederliste

7.2 Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

7.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

7.3.1 schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,

7.3.2 durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,

7.3.3 Wenn er sich mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand befindet und trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) im Verzug befindet.

7.3.4 seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder

7.3.5 bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden.

- 7.4 Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 7.6 Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7.7 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7.8 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7.9 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7.10 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) im Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§8 Datenschutzerklärung Speicherung von Daten

- 8.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden von dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und Schriftführer gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Fax- Nummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, ob die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an den Regionalverband

Als Mitglied des Bezirksverbandes Holzminden und Umgebung der Kleingärtner e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Vermittelt werden dabei Name, Alter, Adresse, Telefonnummer, Gartennummer und

Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z.B. Vorstandsmitglieder, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung aller Funktionen im Verein.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Gartenzeitung des Landesverbandes über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Bezirksverband Holzminden und Umgebung der Kleingärtner e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedschaften an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, von deren Ergebnisse sowie Feiern am Aushang und der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt im Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Aushang und der Homepage des Vereins. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Austritt aus dem Verein

Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der Steuergesetzlichen Bestimmungen mindestens, 6 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, durch den Vorstand aufbewahrt.

§9

Organe des Vereins

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 9.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 9.1.2 der Vorstand

§10

Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand (§26 BGB) einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Schaukasten der Kleingartenanlage, per E-Mail oder per Post mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen.
- 10.3 Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen dem zustimmen.
- 10.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 10.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten und per E-Mail zur Kenntnis zu geben.
- 10.7 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.
- 10.8 Vertreter des Verbandes gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung und des Landesverbandes Niedersachsen - bzw. Bezirksverbandes Holzminden der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 10.9 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**
- 10.9.1 Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitrags- und Gebührenordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 10.9.2 Wahl des Vorstandes

- 10.9.3 Wahl der Kassenprüfer
- 10.9.4 Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge.
- 10.9.5 Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- 10.9.6 Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- 10.9.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.9.8 Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Wirtschaftsjahr.
 Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht, sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlassung des Vorstandes.
- 10.9.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - 11.1.1 Der 1. Vorsitzende,
 - 11.1.2 der 2. Vorsitzende,
 - 11.1.3 der Schriftführer,
 - 11.1.4 der Kassierer
 - 11.1.5 der Fachberater.
- 11.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
 Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
 Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- 11.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 11.5 Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die Ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionstrennung zwischen Sachgebieten des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 11.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes

oder anderen für den Verein Tätige pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

11.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

11.8 Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

11.9 Aufgaben des Vorstandes:

11.9.1 laufende Geschäftsführung des Vereins

11.9.2 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse

11.9.3 Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

11.10 Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen gebildet und berufen werden.

§12 Finanzen

12.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

12.2 Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100.00 Euro beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

12.3 Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsetzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.

12.4 Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

12.5 Kontovollmachten/Abwicklung von Transaktionen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§13 Die Kassenprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
- 13.2 Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 13.3 Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Barkasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Zwischenprüfungen sind, nach Vorankündigung möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer sollten eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr unterbreiten.

§14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an die Stadt Holzminden die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Bezirksverband der Kleingärtner Holzminden zur Aufbewahrung zu übergeben.

§15 Satzungsänderung

- 15.1 Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 15.2 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen die vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, dem zuständigen Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

§16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, wie in männlicher Form.

§17**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.11.2017 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft, mit diesem Verwaltungsakt werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.